



Brandschutzordnung
für die städtischen Dienstgebäude
(in der Fassung vom 15.03.2023)

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Allgemeines, Geltungsbereich

Teil B – Regeln für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

1. Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben
2. Brandverhütung
3. Flucht- und Rettungswege
4. Brand- und Rauchausbreitung
5. Löscheinrichtungen
6. Meldung eines Brandes
7. Alarmierung der Beschäftigten
8. Verhalten im Brandfall
9. Brandbekämpfung

Teil C – Zusätzliche Regeln für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

1. Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben
2. Aufgaben

Teil D – Schlussvorschriften, Inkrafttreten

Teil A – Allgemeines, Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung dient der Brandverhütung und dem Verhalten im Brandfall. Der Aufbau erfolgt nach DIN 14096. **Sie gilt für alle städtischen Dienstgebäude einschließlich der Einrichtungen für die Kultur und die Jugend.**

Nicht hiervon betroffen sind insbesondere Schulen und Dienstgebäude der Stadtentwässerung, da dort eigene Brandschutzordnungen bestehen.

Teil B - Regeln für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

1. Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie unterstützen im Brandschutz alle der Sicherheit, dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen. Sie sind im Brandfall verpflichtet, die entsprechenden Weisungen des Büros des Oberbürgermeisters, des Personal- und Organisationsamtes und der jeweiligen Vorgesetzten zu befolgen.

2. Brandverhütung

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, durch ein verantwortliches Verhalten zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über evtl. Brandgefahren an ihrem Arbeitsplatz und in dessen Umgebung sowie über die im Brandfall zu treffenden Maßnahmen zu informieren.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- 2.1 Ordnung und Sauberkeit in der Dienststelle sind wichtige Voraussetzungen des betrieblichen Brandschutzes. Brennbare Abfälle (insbesondere Papier) sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
- 2.2 In geschlossenen Räumen ist der Umgang mit Feuer und offenem Licht untersagt.
- 2.3 Es besteht in den Gebäuden ein Rauchverbot (siehe Ziffer 2.9 der DA Arbeits- und Gesundheitsschutz).
- 2.4 Mängel an Brandschutzeinrichtungen und elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgeruch usw.) sind sofort dem nächsten Vorgesetzten zu melden. Erforderliche Instandsetzungen dürfen nur von Fachkräften vorgenommen werden.
- 2.5 Bei Arbeitsschluss sind elektrische Geräte und Beleuchtungen, die nicht weiter betrieben werden müssen, abzuschalten. Fenster und Türen sind zu schließen.

3. Flucht- und Rettungswege

- 3.1 Flucht- und Rettungswege (insbesondere Flure und Treppen) sind in voller Durchgangsbreite freizuhalten.
- 3.2 Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausgängen dürfen während der Dienstzeit nicht verschlossen werden.
- 3.3 Notausgänge, Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr im Freien dürfen nicht verstellt werden.
- 3.4 Folgende Hinweisschilder für Fluchtwege und Feuerlöscher dürfen nicht verdeckt oder verstellt werden:



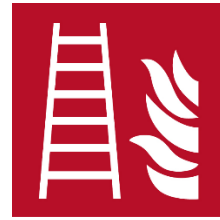
Feuerlösch-
gerät



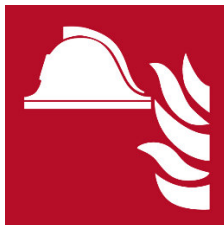
Brandmeldetelefon



Feuerlösch-
schlauch



Feuerleiter



Mittel und Geräte
zur
Brandbekämpfung

4. Verhindern von Brand- und Rauchausbreitung

Brandschutz- und Rauchabschlusstüren sind dauernd geschlossen (nicht: verschlossen) zu halten. Ausnahmen bilden die mit Festhaltevorrichtungen ausgestatteten Türen, die in einem Brandfall automatisch schließen. Ein Verkeilen oder sonstiges Feststellen der Brandschutz- und Rauchabschlusstüren ist ausdrücklich untersagt.

Sollten diese im Notfall nicht selbsttätig schließen, sind sie von Hand zu schließen.

5. Löscheinrichtungen

- 5.1 Alle Beschäftigten haben sich über die Standorte der Feuerlöscher in der Nähe ihres Arbeitsplatzes-/bereiches zu informieren. Diese Standorte sind auch aus den im Dienstgebäude ausgehängten Flucht- und Rettungswegeplänen ersichtlich.
- 5.2 Benutzte sowie schadhafte Feuerlöscher in den städtischen Dienstgebäuden sind umgehend der nächsten Führungskraft zu melden.
- 5.3 Alle Beschäftigten haben sich mit der Bedienung der Feuerlöscher vertraut zu machen. Eine Kurzanleitung ist auf jedem Feuerlöscher aufgedruckt.



6. Meldung eines Brandes

- 6.1 Brände sind sofort telefonisch über die Notfallnummer 112 (nicht die „0“ vorwählen) und – sofern vorhanden - durch Auslösen eines automatischen Druckknopfmelders zu melden.
- 6.2 Die Meldung soll folgende Angaben enthalten:
- **Wer** meldet?
 - **Was** ist geschehen?
 - **Wo** ist der Schadensort?
 - **Wie** viele Personen sind in Gefahr oder verletzt?
 - **Warten** auf Rückfragen
- 6.3 Anschließend ist unverzüglich der nächste Vorgesetzte zu informieren. Bei Bränden im Rathaus ist ferner der Bürgerservice telefonisch zu unterrichten (Tel. 2500), damit keine weiteren Bürger/innen das Gebäude betreten.

7. Alarmierung der Beschäftigten

Die Beschäftigten werden bei Feuer durch akustische Alarmeinrichtungen (falls vorhanden, z. B. durch Hupe/Lautsprecher), Führungskräfte oder durch andere Beschäftigte gewarnt.

Brände verhüten



Feuer, offene Flamme,
offene Zündquelle und
Rauchen verboten!



Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



- Feuerwehr ☎ 112
- Hausnotruf ☎



- Druckknopfmelder betätigen

In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen warnen
- Hilflöse mitnehmen
- Türen schließen



- Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

- Aufzug nicht benutzen



- Sammelplatz aufsuchen
- Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



- Feuerlöscher benutzen



- Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung benutzen

- 8.1 Bewahren Sie Ruhe, bleiben Sie sachlich und handeln Sie überlegt, aber auch schnell!
- 8.2 Informieren Sie andere Beschäftigte und Besucher/innen!
- 8.3 Helfen Sie Personen, die Hilfe benötigen und/oder sich in Gefahr befinden!
- 8.4 Verlassen Sie das Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege und Notausgänge!
- 8.5 Benutzen Sie keine Aufzüge!
- 8.6 Begeben Sie sich zu Ihrem auf dem Flucht- und Rettungswegeplan eingezeichneten Sammelplatz und sammeln sich dort nach Ämtern/Sachgebieten. Melden Sie sich bei Ihrem/r Vorgesetzten und berichten Sie, wenn sich noch Personen im Gebäude befinden!
- 8.7 Hinweise:
 - Unüberlegtes Handeln erzeugt Unruhe und kann zu Panik führen. Wer einfach blindlings davonläuft, bringt unter Umständen sich selbst und andere zusätzlich in Gefahr.
 - Sind die Fluchtwege wegen Verqualmen überhaupt nicht mehr benutzbar, dann bleiben Sie im Zimmer. Schließen (nicht verschließen!) Sie die Türen und machen sich bemerkbar. Dringt Rauch durch den Türspalt in den Raum ein, versuchen Sie die Türe mit möglichst nassen Tüchern abzudichten.

9 Hinweise zur Brandbekämpfung

- 9.1 Nehmen Sie Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person mit dem nächstgelegenen Feuerlöscher vor. Nach Möglichkeit sollen mehrere Personen mit Feuerlöschern gleichzeitig, nicht nacheinander, Löschversuche unternehmen.
- 9.2 Achten Sie auf ausreichenden Sicherheitsabstand zu elektrischen Einrichtungen (Steckdosen, Geräten und Leitungen)!
- 9.3 Bei einem Brand elektrischer Geräte ziehen Sie zuvor den Netzstecker oder unterbrechen Sie die Stromzufuhr anderweitig (z. B. Sicherungsautomat oder Schalter betätigen).
- 9.4 Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung oder Sachwertsicherung!
- 9.5 Bei brennenden Personen: Versuchen Sie die Flammen mit Decken, Mänteln etc. zu ersticken oder wälzen Sie die Person auf dem Boden.

Teil C Zusätzliche Regelungen für Personen mit besonderen Aufgaben im Brandfall

1. Personen mit besonderen Aufgaben im Brandfall sind:

- 1.1 alle Führungskräfte
- 1.2 Brandschutzhelfer
- 1.3 zusätzlich im Rathaus: Die Beschäftigten des Bürgerservice, die Hausmeister und Beschäftigte des Büros des Oberbürgermeisters.

2. Aufgaben:

- 2.1 Führungskräfte haben im Brandfall in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere
 - die ihnen unterstellten Beschäftigten über ein Brandereignis zu informieren
 - die Personalleitung über einen Brand zu informieren, die wiederum den Oberbürgermeister oder dessen Vertreter in Kenntnis setzt
 - Beschäftigte und Besucher/innen zum Verlassen der Amtsgebäude aufzufordern
 - zu kontrollieren, ob sich noch Personen in den von ihnen zu verantwortenden Bereichen befinden,
 - festzustellen, ob noch Beschäftigte vermisst werden
 - den nächsthöheren Vorgesetzten informieren, ob die Abteilung vollständig ist oder noch Beschäftigte vermisst werden
- 2.2 Die ranghöchste Führungskraft am Sammelplatz
 - entscheidet über Maßnahmen bis zum Eintreffen der Feuerwehr
 - bestimmt einzelne Beschäftigte, die den Zugang für Besucher/innen in das Dienstgebäude verhindern (Ausnahme: Rathaus siehe Ziffer 2.3)
 - entscheidet im Einvernehmen mit der Feuerwehr über weitere geeignete Maßnahmen, insbesondere auch, ob und wann die Beschäftigten wieder ihren Arbeitsplatz aufsuchen können
- 2.3 Brandschutzhelfer
 - Unterstützung des Arbeitgebers im vorbeugenden Brandschutz
 - Bedienung der Brandschutzeinrichtungen/ Feuerlöscheinrichtungen bei Entstehungsbränden im Tätigkeitsumfeld
 - Mitwirken bei Evakuierung der Gebäude im Brandfall
 - Mitwirken bei Evakuierungsübungen
 - Teilnahme an regelmäßig angebotenen fachkundigen Brandschutzhelferqualifizierungen
- 2.4 Im Rathaus
 - haben die Beschäftigten des Bürgerservice im Brandfall ihren Arbeitsplatz zu verlassen und Bürger/innen am Betreten des Rathauses sowie des Kassengebäudes zu hindern,

- öffnen die Hausmeister bei Bedarf die Rauch- sowie Wärmeabzugseinrichtungen und unterstützen die Feuerwehr. Des Weiteren organisieren sie die regelmäßige Überprüfung der Feuerlöscher
- kontrolliert das Sekretariat des Oberbürgermeisters, ob sich noch Personen im „Alten Rathaus“ (Besprechungs- und Sitzungsräume, Trausaal) befinden.

Teil D – Schlussvorschriften, Inkrafttreten
--

Diese Brandschutzordnung tritt am 15.04.2016 in Kraft.

Sie ist durch eine Verwaltungsmitteilung bekanntzugeben.

Schweinfurt, 15.04.2016

.....gez Remelé.....

Sebastian Remelé

Oberbürgermeister